

des Dschebel el Dachi, westlich von dem ehemaligen Endor, 7—8 km südwestlich vom Tabor. Der Weg von Nazareth hierher führt durch einen Hohlweg im Westen hinaus. Rechts vom Wege, noch weiter westlich, liegen Felsengräber, und so muß der Leichenzug mit der Bahre des jungen Mannes den Abhang zu der kleinen Quelle westwärts hergekommen und dem Herrn auf der Hauptstraße begegnet sein. (Vgl. Conder, Tent Work in Palestine, Lond. 1878, 2 vols., f. Palestine Explor. Fund 1878, 115.) [Raulen.]

Rain, se, f. Tillemont.

Rajeth (חֵתֶת רַיִת, Reri רַיִת), in den biblischen Uebersetzungen immer als Eigenname behandelt (LXX Ναυθ), aber eigentlich nur Plural von רַיִת = רַיִת f. v. a. „Wohnungen“, bezeichnet das Ednobium der Prophetenschüler, welches Samuel bei Rama gegründet hatte (vgl. 1 Sam. 19, 18 ff.), und welches vermutlich wie die niederländischen Beghinagen aus einer Anzahl einzelner Wohnungen innerhalb einer Ringmauer bestand. [Raulen.]

Namen, christliche, sind als persönliche Eigennamen in den Acten und Verzeichnissen der Martyrer, sowie durch Inschriften auf Monumenten von der ersten christlichen Zeit an bezeugt. Dieselben sind den biblischen Personen des Alten und des Neuen Testaments entlehnt (wie Maria, die Apostelnamen, Samsen, Salomon, Anna, Susanna u. s. w.) oder von christlichen Festen als liturgische Namen (Epiphanius, Paschasius, Natalis u. d.), sowie von Tugenden (Fides, Spes, Sophia) hergeleitet, oder drücken eine fromme Gesinnung aus (Deogratias, Quodvultdeus u. s. w.; vgl. Krus, Real-Encyclopädie II, 481 f.). Die christlichen Grabchriften in den ersten drei Jahrhunderten weisen allerdings vorzugsweise heidnische Namen auf, und nicht selten starben Christen des Martirtodes, weil sie sich weigerten, den Götterdämonen zu opfern, deren Namen sie trugen. Der anständige Charakter jener profanen, sowie der dem heidnischen Cultus entstammenden Namen verschwand jedoch, und sie wurden, wie jene Tages- und Tugendnamen, eigentlich christliche Namen, wenn ihr Träger als vollkommener Christ anerkannt und als Martyrer verehrt wurde. Dasselbe gilt von den als sich profanen Namen, welche dem germanischen Sprachstamme angehören und seit dem Mittelalter in Deutschland als Heiligennamen eingebürgert blieben, z. B. Suitbert, Willibrord, Wolfgang, Oswald u. d. Vielfach nannten die Gläubigen, wenn sie im gerichtlichen Verhör nach ihrem Namen gefragt wurden, sich einfachhin Christen, Anhänger Christi; es gaben aber auch Martyrer, neben den Namen, welche sie im bürgerlichen Leben führten, solche an, welche ihnen als Christen eigen waren. Eusebius (De mart. Palaest. 11, bei Ruinart, Acta Martyrum ed. Ratiob. 1859, 367, z. 35) berichtet von fünf Martyrern in Palästina um das Jahr 305, welche die von den Eltern erhaltenen Namen wohl deshalb, weil es Namen

heidnischer Gottheiten waren, abgelegt und Namen aus dem Alten Testamente angenommen hatten. Ein Martyrer erklärt vor Gericht im 3. 311: Nomine paterno Balsamus dico, spirituali vero nomine, quod in baptismo accepi, Petrus dico (Ruinart l. c. 525 sq.). Das Vorkommen zweier Namen für Eine Person auf Monumenten weist wohl auch darauf hin, daß neben dem bei der Geburt beilegenden Namen ein eigener Taufname geführt wurde. Daß Erwachsene bei der Bekehrung zum Christenthum ihren Namen wechselten, wie dies seit Kaiser Caracalla (212) den Freien gesetzlich erlaubt war, bezeugt Baronius zum Jahre 259.

Gemäß der Katechumenatdisciplin hatten die Competenten zu Anfang der Fastenzeit die Namen abzugeben, was sachgemäß, damit diese in die Kirchenbücher eingetragen würden, wohl auch schon bei der Anmeldung zum Katechumenat geschah. Wie die Staats- oder Gemeindeangehörigkeit durch Eintragung in das Bürgerverzeichniß beurkundet wurde, so mochten auch die Christen durch Einzeichnung ihrer Namen in die Kirchenbücher den Erwerb der kirchlichen Gerechtigkeit bekunden. Durch die mancherorts bestehende Rechtsgewohnheit, daß der Herr zum Zeichen seiner Herrschaft dem neuertworbenen Sklaven einen neuen Namen beilegte, war bei dem Eintritt in das Katechumenat die Annahme eines neuen Namens zum Zeugniß der freiwilligen Hingabe in den Dienst Christi und des Eintritts in eine durchaus neue Lebensweise nahe gelegt. Der angenommene Name wurde fortan beibehalten, und da auf ihn dann auch die Taufe gespendet wurde, so erlangte er die Bedeutung eines Taufnamens, obwohl nach dem geltenden, an die altchristliche Disciplin sich enge anschließenden Taufritus eine Namensgebung bei dem sacramentalen Acte der Taufe selbst nicht stattfindet. Nach dem Taufbilde des Römischen Rituals wird nämlich der Name des Täuflings gleich zum Beginn der Taufcerimonien dem Priester als dem Vertreter der Kirche von dem Täufling selbst, bezw. dessen Vätern oder Eltern, angegeben; mit demselben wird der Täufling in den Exorcismen bezeichnet und bei den einzelnen Cerimonien sowie im Taufacte selbst angeredet; in dem Ordo für die Taufe der Erwachsenen wird dann unmittelbar vor der Taufhandlung der Name nochmals angegeben. Die Annahme eines neuen Namens bei dem Eintritt in das Katechumenat oder bei der Taufe war übrigens in den ersten Jahrhunderten nicht Pflicht oder stehender Gebrauch; Viele behielten den früher geführten Namen bei, wie Tertullian, Cyprian, Augustinus u. s. w. Erst von der Zeit an, da die Taufe der Kinder Regel und Gesetz wurde, konnte allgemein der Taufname der persönlichen Eigennamen werden.

Die Führung eines neuen Namens von der Bekehrung zum Christenthum und der diese besiegelnden Taufe an hat ihren tiefen mystischen Grund in der von dem hl. Paulus in den verschiedensten